



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. Dezember 2013

19. Februar 2014

Nr. 2013-794 R-151-11 Motion Toni Epp, Silenen, zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Nr. R-151-11 Motion Toni Epp, Silenen, zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit

1. Ausgangslage

Am 23. Oktober 2013 hat Landrat Toni Epp, Silenen, eine Motion zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri eingereicht.

Ausgangspunkt für die von Landrat Toni Epp, Silenen, eingereichte Motion ist eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611), die im Zusammenhang mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom Landrat am 22. Juni 2011 mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2013 beschlossen wurde.

Ab 1. Januar 2013 haben die Gemeinden die Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen voll selber zu finanzieren, wenn diese nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) erfolgt. Zuvor beteiligte sich der Kanton mit 50 Prozent an den Kosten.

Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri so anzupassen, dass der Kanton in jedem Fall 50 Prozent der Kosten aus den angeordneten sonderpädagogischen Massnahmen übernimmt.

2. Antwort des Regierungsrats

Für den Bereich teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen von Schülerinnen und Schülern gilt für die Kostenbeteiligung der Gemeinden heute folgende Regelung:

- a) Bei Fällen, die auf eine Invalidität zurückzuführen sind, haben sich die Gemeinden im Umfang der so genannten Standardkosten¹ zu beteiligen.
- b) Bei Fällen, die nicht auf eine Invalidität zurückzuführen sind, haben sie die vollen Kosten zu tragen.

Es spielt für die Gemeinde folglich eine entscheidende Rolle, wie ein Einzelfall eingestuft wird.

Der Motionär hält in seiner Begründung fest, dass durch die Aufhebung des Artikels 10 Absatz 3 in der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri, den Gemeinden zum Teil massive Mehrkosten anfallen. Im Bericht und Antrag an den Landrat vom 10. Mai 2011 zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) wird dazu Folgendes festgehalten (S. 8 f.):

Die Kosten der Gemeinden vor Inkraftsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts betragen:

Vollzugskosten	380'000 Fr.
Kosten für Heimunterbringungen (Massnahmen) (50 Prozent der vollen Kosten)	565'000 Fr.
Mandatsentschädigungen	20'000 Fr.
Amtsvormundschaft	210'000 Fr.
Total	1'175'000 Fr.

Dagegen betragen die Kosten der Gemeinden nach Inkraftsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, da sie einzig mehr die Kosten für die Heimunterbringungen (Massnahmen) zu 100 Prozent zu tragen haben, 1'130'000 Franken.

Im Bericht und Antrag an den Landrat wurde folglich davon ausgegangen, dass die Mehrkosten für die Massnahmen durch den Wegfall der bisherigen Vollzugskosten und die Kosten der Amtsvormundschaft kompensiert werden können. Ob dies im ersten Jahr so der Fall war, kann zurzeit noch nicht belegt werden, da die Rechnungsabschlüsse der

¹ Für die Auszahlung im Jahr 2014 gelten folgende Werte: Kindergarten 11'007 Franken, Primarstufe 14'676 Franken und Oberstufe 19'360 Franken.

Gemeinden für das Jahr 2013 noch nicht vorliegen.

Tatsache ist aber, dass einzelne (kleinere) Gemeinden durch einzelne Fälle relativ stark belastet werden können. In einzelnen Fällen führt dies innerhalb einer Gemeinde zu einem sehr starken sozialen Druck auf die betroffene Familie. Es besteht auch die Gefahr, dass aus finanziellen Gründen die notwendigen Massnahmen nicht oder zu spät getroffen werden.

Eine allfällige, übermässige Belastung einzelner Gemeinden wird im Rahmen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) über den Soziallastenausgleich auch nicht ausgeglichen. Ein Ausgleich über den Soziallastenausgleich nach FiLaG ist nur dann möglich, wenn die Massnahme Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist (Art. 14 in Verbindung mit Art. 15 FiLaG). Massnahmen im Sonderschulbereich sind aber Teil der Bildungsausgaben und werden nicht über den Soziallastenausgleich erfasst.

Wie einleitend ausgeführt, spielt es für die Finanzierung eine entscheidende Rolle, ob ein bestimmter Fall auf eine Invalidität zurückzuführen ist oder nicht. Obwohl die Zuordnung der meisten Fälle eindeutig vorgenommen werden kann, gibt es Einzelfälle, bei denen es schwierig zu beurteilen ist, ob eine Invalidität vorliegt oder nicht. Es ist nachvollziehbar, dass dies in der Praxis zu Diskussionen führt.

Der Regierungsrat erachtet es aus den oben dargelegten Überlegungen für richtig, die Finanzierung im Bereich der Sonderpädagogik grundsätzlich zu überprüfen. Wie gross und welcher Art der Handlungsbedarf ist, lässt sich allerdings erst beurteilen, wenn die Auswirkungen des Finanzierungsregimes auf die einzelnen Gemeinden greifbar sind. Dazu müssen deren Rechnungsabschlüsse vorliegen. Die Ergebnisse und möglichen Massnahmen sollen dem Landrat in einem Bericht aufgezeigt werden. Dabei will der Regierungsrat aber keine Lösung, die den Kanton finanziell stärker belastet als heute.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Toni Epp nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

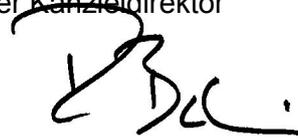
Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und

Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.